Ost/Mag
Wissenschaftliche Beiträge des Ostinstituts Wismar
Ostinstitut/Wismar

Digitale Gerichtsverhandlungen in Deutschland, Russland und Kasachstan

Autoren: Andreas Knaul, Michael Quiring und and. [*] **Stand: 30. April 2021**

Inhaltsverzeichnis:

A. Rechtliche Situation in Deutschland
B. Rechtliche Situation in der Russischen Föderation
C. Rechtliche Situation in der Republik Kasachstan
D. Vor- und Nachteile der digitalen Gerichtsverhandlungen
E. Fazit und Ausblick

Nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie Anfang 2020 und ihrer schnellen weltweiten Ausbreitung hat sich nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische und rechtliche Situation vielfach durch Digitalisierung den neuen Anforderungen, vor allem Distanzhalten angepasst. Die erforderlichen Kontaktbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen, die zur Einschränkung der Verbreitung des Virus eingeführt wurden, sind diametral mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen kollidiert. Hiermit möchten wir darstellen, was sich in Bezug auf Gerichtsverhandlungen in Deutschland, Russland und Kasachstan geändert hat.

A. Rechtliche Situation in Deutschland

Anfangs wurden die meisten gerichtlichen Sitzungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben oder zeitlich verschoben - in der Hoffnung, dass sich die Lage in ein paar Monaten normalisieren wird. Obwohl mittlerweile viele Maßnahmen getroffen wurden, sodass die Verhandlungen doch stattfinden können wie z.B. Terminierung in größeren Sälen, (mobile) Plexiglastrennwände, Belüftungs- und Desinfektionspläne und Anordnung des Tragens eines Mund- Nasenschutzes (MNS), insb. einer FFP2-

---

Zitierweise: Knaul, A., Quiring, M., Digitale Gerichtsverhandlungen in Deutschland, Russland und Kasachstan, O/L-1-2021, https://www.ostinstitut.de/documents/Knaul_Quiring_Digitale_Gerichtsverhandlungen_in_Deutschland_Russland_und_Kasachstan_OL_1_2021.pdf.

[*] Dr. Andreas Knaul, Victoria Deniskina und Alexey Fedoryaka, Rödl & Partner Moskau, Michael Quiring, Tatyana Khavratova und Yerbol Almen, Rödl & Partner Almaty.

Maske, ist eine Infektionsgefahr für die Teilnehmer an Verhandlungen nicht per se auszuschließen. Ein gewisser Widerspruch besteht jedoch mit dem grundsätzlichen Verhüllungsverbot gemäß § 176 II 1 GVG. Dazu kommt noch die gesellschaftliche Polemik über die Effektivität und Notwendigkeit der obigen Maßnahmen. Deshalb rückt die Digitalisierung der Gerichtsverhandlungen immer mehr in den Vordergrund.

Schon vor der Covid-Epidemie hat dieser Prozess in Deutschland mit der Einführung der elektronischen Akte begonnen. Zudem wurde die Vorbereitung mündlicher Verhandlungen in manchen Bundesländern erleichtert, in dem Richter von Zuhause über VPN-Zugänge arbeiten konnten. Allerdings wurde eine Norm, die schon 2002 in der Zivilprozessordnung eingeführt wurde, zum ersten Mal im Jahr 2020 massiv angewendet, nämlich § 128a ZPO. Demnach kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, dass die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände sich während der Verhandlung befinden außerhalb des Gerichtssaals und von einem andern Ort Verfahrenshandlungen vornehmen. Die Verhandlung wird in diesem Fall in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen, vgl. § 128a I 2 ZPO. Wenn ein Antrag gestellt wird, gilt dasselbe für die Beweisaufnahme von Zeugen und Sachverständigen. Diese Vorschrift wird auf alle mündlichen Verhandlungen in Zivilsachen, insbesondere auch auf die Güteverhandlung, die der mündlichen Verhandlung gemäß § 278 II 1 ZPO vorausgeht, analog angewendet[1]. Dadurch werden Prozessökonomie und Praxistauglichkeit von Verhandlungen gefördert, wobei dies nicht auf Kosten anderer Verfahrens-Grundsätze wie der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erfolgt[2].

Gemäß § 128a I ZPO wird seitens des Gerichts ein Antrag oder eine Anordnung verlangt. Ferner muss eine wechselseitige visuelle und akustische Wahrnehmbarkeit gewährleistet werden, die einer „normalen“ mündlichen Verhandlung entspricht[3]. Der Ort, an dem sich die Parteien oder ihre Vertreter befinden, muss nicht öffentlich sein[4]. Lediglich der Richter oder die Kammer- bzw. Senatsmitglieder müssen im Sitzungsraum anwesend sein; eine Verhandlung vom heimischen (richterlichen) Arbeitszimmer ist ausgeschlossen. Ferner soll der Öffentlichkeit auch die Möglichkeit gegeben werden, am Sitzungsort anwesend zu sein. Gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit wird nicht verstoßen, wenn die Öffentlichkeit Zugang zum Gerichtssaal erhält, selbst wenn sie die zeitgleiche Übertragung nur akustisch und nicht visuell verfolgen kann[5]. Bislang war umstritten, ob die sonstigen Beteiligten i.S.v. § 128a II ZPO in die Übertragung einwilligen müssen. Früher wurde empfohlen, dass hinsichtlich einer eventuellen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 I GG eine Ankündigung der Videoaufzeichnung im Voraus erfolgt und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu entfernen.[6] § 24 KunstUrhG hat diese Unklarheiten in dem Sinne gelöst, dass nunmehr die herrschende

[1]BeckOK ZPO/von Selle, 40. Ed. 1.3.2021, ZPO § 128a Rn. 1.
[2] Musielak/Voit/Stadler, 18. Aufl. 2021, ZPO § 128a Rn. 2.
[3]NJW 2020, 2753, 2754.
[4]BeckOK ZPO/von Selle, 40. Ed. 1.3.2021, ZPO § 128a Rn. 9.
[5] BeckOK ZPO/von Selle, 40. Ed. 1.3.2021, ZPO § 128a Rn. 9.
[6]BeckOK ZPO/von Selle, 40. Ed. 1.3.2021, ZPO § 128a Rn. 9.

Literaturmeinung die Übertragung als „eine Verbreitung zum Zwecke der Rechtspflege“ empfindet bzw. die bloße Filmaufnahme ohne öffentliches Verbreiten erst recht nicht vom Einwilligungserfordernis nach § 22 KunstUrhG erfasst wird, sodass eine Einwilligung nicht notwendig sei. Gemäß § 128a III ZPO ist eine Aufzeichnung der Videokonferenz ausgeschlossen. Deshalb gelten die allgemeinen Regeln der (schriftlichen) Protokollierung weiterhin. Im Protokoll muss jedoch vermerkt werden, von welchem Ort aus die Verfahrensbeteiligten über Video zugeschaltet werden, § 160 I Nr. 4 ZPO. Für die Rechtsanwälte ändert sich ebenso nichts – sie bekommen wie üblich eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 ff. VV RVG, da die Bild- und Tonübertragung einer Anwesenheit im Gerichtssaal gleichgestellt wird[7].

B. Rechtliche Situation in der Russischen Föderation

In Russland bestehen sogar zwei Varianten der Durchführung von Ferngerichtssitzungen: Sitzungen per Videokonferenz und Sitzungen per Webkonferenz. Die erste Variante ist durch Artikel 155.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und Artikel 153.1 der Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation geregelt. Diese Option wird meist verwendet, wenn die Gerichtssitzung in einer Stadt stattfindet, der Beteiligte jedoch einen anderen, entfernten Wohnort hat. Somit stellt die Durchführung der Gerichtssitzung per Videokonferenz teilweise eine Fernform der Gerichtssitzung dar. Bedingung für eine solche Teilnahme sind die Einreichung eines entsprechenden Antrags und die technische Möglichkeit der Gerichte, eine Videokonferenz durchzuführen. Falls dem Antrag stattgegeben wird, beauftragt das Gericht, das die Sache verhandelt, das Gericht, unter dessen Mitwirkung der Antragsteller plant, an der Sitzung teilzunehmen, mit der Organisierung der Videokonferenz. Der Antragsteller erscheint am Tag der Gerichtssitzung nicht beim Gericht, das die Sache verhandelt, sondern beim gewählten Gericht in einer anderen Stadt (am Wohnort), dass die technische Möglichkeit der Teilnahme an der Verhandlung sicherstellt. Dieses Gericht prüft die Befugnisse der Person, anschließend kann die Fernteilnahme an der Gerichtssitzung im Saal mittels Computer erfolgen.

Angesichts der fehlenden Praktikabilität dieses Videokonferenz-Verfahrens in der Situation einer Epidemie haben die russischen Gerichte 2020 damit begonnen, ein neues Verfahren der Teilnahme an Gerichtssitzungen zu verwenden — die Online-Sitzung (oder Webkonferenz), die eine vollständige Fernform der Gerichtsverhandlung ohne Anwesenheit beim Gericht darstellt. Zum ersten Mal wurde den Gerichten durch das Präsidium des Obersten Gerichtes im April 2020 empfohlen, Online-Sitzungen durchzuführen[8]. Die Online-Sitzungen sind jedoch gesetzlich noch nicht geregelt. Dabei sind ausführliche Anleitungen über die Vorschriften der Einreichung eines Antrags über die Durchführung einer Online-Sitzung und das Verfahren der Sitzung selbst auf der Web-Seite „Moj arbitr“ (sowie auf

[7] Musielak/Voit/Stadler, 18. Aufl. 2021, ZPO § 128a Rn. 11.
[8] Erlass des Präsidiums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, des Präsidiums des Richterrates der Russischen Föderation Nr. 821 „Über die Einstellung der Präsenzform der Personen beim Gericht" vom 8.4.2020.

den offiziellen Web-Seiten bestimmter Gerichte) platziert[9]. Obwohl der Erlass des Präsidiums vom April nur bis zum 12.5.2020 gültig war, und der entsprechende Entwurf der Regierung der Russischen Föderation noch kein Gesetz ist[10], führen die meisten Gerichte Russlands tatsächlich Online-Sitzungen durch. Derzeit berichten über eine solche Möglichkeit 100 russische Arbitragegerichte (Wirtschaftsgericht)[11]. An der Online-Gerichtssitzung können ausschließlich Nutzer mit bestätigten Accounts beim Einheitlichen System zur Identifikation und Autoidentifikation (ESIA) teilnehmen[12]. Zur Teilnahme an der Gerichtssitzung hat die Person, die sich an der Sache beteiligt (oder ihre Vertreter), einen Antrag auf Teilnahme an der Online-Sitzung per „Moj arbitr" zu senden. Nach der Abstimmung des Antrags auf Teilnahme an der Online-Sitzung durch den Richter bekommt der Antragsteller eine E-Mail mit der Benachrichtigung. Dann wird die Eintragung über die Durchführung der Online-Sitzung in die Akte der Sache in der Karteidatenbank hinzugefügt. Die Gerichtssitzung beginnt zur vereinbarten Zeit im Reiter „Online-Sitzungen". Falls der Teilnehmer der Gerichtsverhandlung eine juristische Person ist und mehrere Vertreter in deren Namen teilnehmen möchten, ist der aufgeführte Antrag durch jeden Vertreter persönlich einzureichen. Diese zweite Variante ähnelt sehr der deutschen Verhandlung nach § 128a ZPO, wobei hier sogar der Richter nicht vor Ort anwesend sein muss und dies gesetzlich nicht geregelt ist.

Der elektronische Belegdurchlauf wird in der russischen Justiz schon einige Jahre aktiv verwendet. Derzeit können die an einer Sache beteiligten Personen elektronische Dokumente vor Gericht einreichen. Jedoch wird die allgemeine Digitalisierung noch weiter vorangetrieben. Durch den neuen Gesetzentwurf wird die Möglichkeit festgelegt, Gerichtsbescheide online zu erhalten, und die Richter können auf dieselbe Weise ihre elektronischen Beschlüsse und sonstige Protokolle an die beteiligten Parteien senden.

C. Rechtliche Situation in der Republik Kasachstan

In der Republik Kasachstan wurde das traditionelle Format der Gerichtsverhandlung ebenfalls auf das Online-Format via Applikationen wie „TrueConf", „WhatsApp" und „Zoom" verlegt. Die ursprüngliche Rechtsgrundlage zum Einsatz elektronischer Systeme in Gerichtsverfahren wurde durch die Verordnung des Ersten Präsidenten der Republik Kasachstan „Über das Konzept der Rechtspolitik der

[9] https://my.arbitr.ru/#help/4/55.
[10] Entwurf des Föderalen Gesetzes „Über die Einbringung von Änderungen in einzelne Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation in Bezug auf Regelung der Fernteilnahme am Gerichtsverfahren"(https://sozd.duma.gov.ru/bill/1144921-7).
[11] https://my.arbitr.ru/#help/4/56.
[12] ESIA (Einheitliches System zur Identifikation und Autoidentifikation) gewährt dem Nutzer einen einheitlichen Account, um elektronische Leistungen zu erhalten und Services zu nutzen. Die Registrierung am ESIA erfolgt auf der Webseite für staatliche Leistungen: http://esia.gosuslugi.ru.

Republik Kasachstan für 2010 - 2020“ N 858 vom 28.8.2009 erfasst[13]. Somit wird im Unterpunkt 7, Punkt 2.7 als eine der Maßnahmen zur Verbesserung der Zivil- und Prozessgesetzgebung die Regelung der Durchführung von elektronischen Verfahren und der Nutzung von Informationstechnologien bei der Gerichtstätigkeit vorausgesetzt, die die Möglichkeit der Ferndurchführung einiger Gerichtsverfahren mittels Videoverbindungen, Tele- und Videokonferenzen vorsieht. Vor der Epidemie im Jahr 2020 wurden in der Praxis solche Verhandlungen allerdings nur in Notsituationen durchgeführt. Ein Beispiel dafür sind die Gerichtsverhandlungen des Gerichtshofs Nr. 2 der Stadt Kostanay, die seit März 2013 im Online-Format stattfinden. Solche Gerichtsverfahren bezogen sich vor allem auf die Prüfung des Ersuchens von Verurteilten und die Eingaben der Justizvollzugsanstalt GU „Amt UK 161/2“ in Kostanay. Laut Statistik über die Anzahl der durchgeführten Online-Meetings in den letzten drei Jahren ergibt sich folgendes:

- im Jahr 2018 – nicht mehr als 40 Gerichtsverhandlungen pro Tag;
- im Jahr 2019 – 110 Gerichtsverhandlungen pro Tag;
- bis Mitte März 2020 – 150 Gerichtsverhandlungen pro Tag;
- ab März 2020 – 4.500 Gerichtsverhandlungen pro Tag[14].

Die genaue Durchführung der Online-Gerichtsverhandlungen wird auf die Regeln für die Anwendung von technischen Kommunikationsmitteln zur Teilnahme an der Gerichtsverhandlung und ihre Anforderungen gestützt, die durch die Anordnung Nr. 7 vom 15.10.2019 des Leiters der Abteilung für Gerichtsunterstützung am Obersten Gericht der Republik Kasachstan (die "Regeln") genehmigt wurden. Mit der Erhöhung der Zahl der Anwendungsfälle dieser Art von Gerichtsverhandlungen sind einige Unklarheiten und rechtliche Herausforderungen aufgetaucht, da die praktische Erfahrung stark von den theoretischen Hinweisen abweicht. Erstens wurden die Regeln gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Zivilprozessordnung der RK ausgearbeitet und enthalten keine entsprechenden Verweise auf die Strafgerichtsordnung der RK und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten der RK, was die direkte (nicht analogische) Anwendung von Regeln der administrativen und strafrechtlichen Prozesse verhindert. Zweitens können die Online-Gerichtsverhandlungen gemäß Punkt 9 der Regeln entweder auf Antrag der Beteiligten oder gemäß Punkt 10 der Regeln mittels der Nutzung privater Kommunikationsmittel seitens der Beteiligten durchgeführt werden, wenn doch das Ersuchen ans Gericht über die Plattform „Justizkabinett“ mit dem angehängten Foto des Personalausweises von Teilnehmern nachgereicht wird. Die genannten Normen werden jedoch von den Gerichtspersonen und Prozessbeteiligten selten eingehalten und sind bei der Vorbereitung zur Gerichtsverhandlung wenig akzeptiert. Dazu kommt

[13] Verordnung des Ersten Präsidenten der Republik Kasachstan "Über das Konzept der Rechtspolitik der Republik Kasachstan für 2010 - 2020" der Republik Kasachstan Nr. 858 vom 24.8.2009, https://online.zakon.kz/document/?doc_id=30463139.

[14] Zhanna Khabdulkhabar: In Kasachstan werden Gerichte online abgehalten. Verstößt es nicht gegen das Gesetz und die Rechte des kasachischen Volkes? // "Infopolis" LLP: Informa- tions- und Analyseportal Informburo // https://inform- buro.kz/stati/v-kazahstane-sudy-prohodyat-onlayn-ne-na- rushaet-li-eto-zakon-i-prava-kazahstancev.html.

noch, dass gemäß Punkt 12 der Regeln der Sekretär der Verhandlung auf Basis der Resolution innerhalb von drei Tagen den Antrag auf Online-Sitzung stellen muss, was aktuell praktisch nichterfolgt. Die Gründe für die Nichteinhaltung der Normen sind eine drastisch erhöhte Anzahl der Online-Gerichtssitzungen aufgrund der geänderten Lage und der Mangel an praktischer Erfahrung bei Gerichtsmitarbeitern und Prozessbeteiligten.

D. Vor- und Nachteile der digitalen Gerichtsverhandlungen

Wie jedes Phänomen haben die digitalen Gerichtsverhandlungen sowohl positive als auch negative Seiten. Zu den Vorteilen zählen vor allem folgende Aspekte[15]:

- Zeit- und Kostenersparnis für die Parteien;
- Erleichterung der Terminierung;
- Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz in Krisensituationen;
- Schutz der Gesundheit von Gerichtspersonal und Verfahrensbeteiligten;
- Gleichstellung der Videoübertragung mit einer „normalen“ Präsenz-Verhandlung - Ausnahme Urkundenbeweis.

Zudem hat der Antrag auf Teilnahme an der Online-Sitzung eine größere Chance zur Befriedigung im Vergleich zu dem auf Durchführung einer Gerichtssitzung per Videokonferenz in Russland, da zur Verwendung der Videokonferenz beim Gericht begründete Argumente vorzulegen sind, die bestätigen, dass es für die Person unmöglich ist, an der Gerichtssitzung beim Gericht, das die Sache verhandelt, teilzunehmen, während für eine Webkonferenz keine Erläuterungen erforderlich sind. Ferner entfällt die Grundlage der Verweigerung „fehlende technische Möglichkeit“. Aus diesem Grunde werden Videokonferenzen oft verweigert.

Allerdings muss man die negativen Seiten dieser Online-Verhandlungen auch berücksichtigen. Dazu gehören folgende Aspekte:

- gewisser Verlust nonverbaler Kommunikation, die insbesondere bei einer Beweisaufnahme (Zeugen) relevant sein kann;
- eine Einwilligung der Parteien wird zwar in Deutschland nicht mehr verlangt, sie werden jedoch in der Praxis nicht daran gehindert trotzdem im Gerichtssaal zu erscheinen, vor allem wenn

[15] MDR 2020, 637-644.

eine virtuelle Teilnahme aus technischen Gründen nicht möglich ist. Eine digitale Teilnahmepflicht gibt es nicht[16];

- in Russland ist keine Liste der Grundlagen für die Verweigerung der Durchführung der Online-Sitzung vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind die Handlungen des Gerichts schwer vorauszusehen: so verweigern die Gerichte manchmal die Befriedigung der Anträge im Zusammenhang mit der späten Einreichung des Antrags, obwohl gesetzlich keine Frist der Einreichung vorgesehen ist. Die Durchführung der Online-Sitzung wird auch oft verweigert, wenn der Antrag nicht mit einer verstärkten qualifizierten elektronischen Unterschrift unterzeichnet ist, obwohl im Gesetz keine solche Anforderung aufgeführt ist;

- für den deutschen Vorsitzenden oder den Spruchkörper wird die Gefahr einer Infektion zwar gemindert, aber nicht komplett verhindert, da die richterliche Anwesenheit im Sitzungssaal zwingend bleibt;

- Abhängigkeit von der Technik, insbesondere von der Ausstattung des jeweiligen Gerichtsgebäudes und der technischen Fähigkeiten der Verfahrensbeteiligten und des Richters. In Russland unterstützen z.B. nicht alle Gerichte die Variante der Online-Sitzungen. Obwohl so gut wie 100 Gerichte die Möglichkeit der Webkonferenzen gewähren, ist dies zum Beispiel beim wichtigsten Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau, bei dem ca. 16 Prozent aller pro Jahr registrierten Sachen verhandelt werden, bislang nicht möglich[17];

- in Kasachstan hat der Oberste Gerichtshof die Nutzung von beliebigen Applikationen zum Durchführen von Online-Gerichtsverhandlungen mit einem Schreiben vom 16.3.2020 (N6001-20-3-1-7/75) genehmigt, was wiederum einige Fragen im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten der jeweiligen Applikation (WhatsApp erlaubt z.B. die Teilnahme von lediglich 4 Personen an einer Videokonferenz), die technischen Ungleichheiten der Beteiligten und die Unzuverlässigkeit solcher Plattformen hinsichtlich eventueller Hackerangriffe, Verletzung der Vertraulichkeit und Verlust von persönlichen Daten, provoziert. Diese Entscheidung beruht auf der Verfahrensordnung zur Durchführung von Online-Gerichtsverhandlungen, insb. auf Unterpunkt 1 des Punktes 1[18];

- die russischen Online-Sitzungen haben einen unbestimmten rechtlichen Status. Die fehlende rechtliche Regelung führt zu beachtlichen rechtlichen Risiken (das Gericht kann das

[16] RDi 2020, 49, 53.
[17] https://my.arbitr.ru/#help/4/56
[18] Verordnung des Ersten Präsidenten der Republik Kasachstan "Über das Konzept der Rechtspolitik der Republik Kasachstan für 2010 - 2020" der Republik Kasachstan Nr. 858 vom 24.8.2009, https://online.zakon.kz/document/?doc_id=30463139.

Richtergeheimnis nicht sicherstellen, Risiko der Fälschung der Dokumente, die die Befugnisse bestätigen, usw.).

E. Fazit und Ausblick

Die Corona-Pandemie hat uns gezwungen, innovativ zu denken und uns an eine außergewöhnliche Situation anzupassen. Es bleibt eine Frage der Zeit, ob wir daraus die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen und die positiven Seiten dieser fortgeschrittenen Digitalisierung beibehalten werden. Wir müssen diese Krise als eine Chance für eine dauerhafte Verbesserung der Gerichtsverfahren in Deutschland, Russland und Mittelasien betrachten und endlich den juristischen mit dem technologischen Bereich in Einklang bringen. Wenn man aufmerksam vorgeht und die oben ausgeführten negativen Seiten mitberücksichtigt bzw. klärt, spricht nichts dagegen, dass die aktuelle Lage den ersten Schritt zu einer weitgehend digitalen Justiz darstellt.

©Ostinstitut Wismar, 2021
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751